

§ 6 Ideengeschichte der Menschenwürde

1. Was macht die Sonderstellung des Art. 1 Abs. 1 GG aus?

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Dieses Postulat des Art. 1 Abs. 1 GG am Anfang der Verfassung formuliert prägnant und kraftvoll die Lehren, die das Grundgesetz als Reaktion auf die nationalsozialistische Schreckensherrschaft und getragen vom unmittelbaren Eindruck ihrer entmenslichenden Verbrechen und Gräueltaten gezogen hat.¹ Erstmals in der (deutschen) Verfassungsgeschichte wird damit eine umfassende Verpflichtung des Staates auf die Gewährleistung der Menschenwürde normiert: Der Staat soll dem Menschen dienen, nicht umgekehrt. Diese Fundamentalnorm entfaltet Ausstrahlungswirkung in die Verfassungs- und Rechtsordnung im Übrigen – auch dadurch, dass jedem Art. 1 Abs. 1 GG nachfolgenden Grundrecht ein unverbrüchlicher „Menschenwürdekern“ beigemessen wird.

Die herausragende Stellung der Menschenwürdegarantie wird verfassungsrechtlich zudem dadurch abgesichert, dass Art. 1 Abs. 1 GG unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG (§ 5 Rn. 19) steht:² Art. 1 Abs. 1 GG kann in seinem Kerngehalt nicht geändert werden. Die Menschenwürdegarantie ist deshalb auch Kontrollmaßstab für Verfassungsänderungen. Als oberstes Verfassungsprinzip bindet Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur die Staatsgewalt, sondern entfaltet – im Grundsatz anders als die übrigen Grundrechte – auch unmittelbare Wirkung zwischen Privaten.³ Auch das Privatrecht muss also gewährleisten, dass jeder Mensch menschenwürdig behandelt wird; beispielsweise sind die Menschenwürde verletzende Verträge nichtig (zur Wirkung von Grundrechten zwischen Privaten mittelbare Drittwirkung, § 3 Rn. 29 ff.).

2. Was sind historische Vorbilder der Kodifikation des Art. 1 Abs. 1 GG?

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26.6.1945 formuliert in der Präambel den Schutz der Menschenwürde als Ziel:

► Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die **Grundrechte des Menschen**, an **Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit**, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen [...].

Präambel der Charta der Vereinten Nationen ◀

1 Siehe Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 2 f.

2 Vgl. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 14.

3 Siehe Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 40.

- 5 Auch die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948 verkündete [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) bekennt sich in Art. 1 zur Menschenwürde:

► Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

[Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) ◀

3. Ist [Art. 1 Abs. 1 GG](#) ein Grundrecht?

- 6 Die Frage, ob [Art. 1 Abs. 1 GG](#) überhaupt als Grundrecht einzuordnen ist, ist umstritten⁴ – und hat vor allem eine maßgebliche Konsequenz: Wird die Menschenwürde nur als objektiver „Programmsatz“ und nicht als subjektives Recht begriffen (wie dies etwa allgemein bei den Grundrechten der WRV der Fall war⁵), dann wären Verletzungen nicht mit der Verfassungsbeschwerde (an)greifbar ([§ 27 Rn. 2](#)) und mithin nicht justiziabel; eine Verletzung des Achtungsanspruchs könnte nur mittelbar über eine Verletzung anderer Grundrechte gerügt werden. Grund- und Menschenrechte vermögen ihre Wirkung indessen nur zu entfalten, wenn sie auch effektiv durchgesetzt werden können, wenn mit anderen Worten Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.⁶ Der Streit ist also nicht bloß akademischer Natur, seine Entscheidung hat handfeste Folgen.
- 7 *Gegen* eine Einordnung als Grundrecht spricht zum einen die Systematik: Nach [Art. 1 Abs. 3 GG](#) ist die Staatsgewalt an „die nachfolgenden Grundrechte“ gebunden. Ein Umkehrschluss könnte daher nahelegen, dass [Art. 1 Abs. 1 GG](#) selbst gerade nicht als Grundrecht einzuordnen ist, das die Staatsgewalt bindet.⁷ Wenn zum anderen die nachfolgenden Grundrechte die Menschenwürde konkretisieren und in ihrer Gesamtheit lückenlosen Schutz bieten sollen, dann käme [Art. 1 Abs. 1 GG](#) auch kein eigenständiger Anwendungsbereich zu.⁸
- 8 *Für* eine Einordnung als Grundrecht sprechen indessen bereits die Entstehungsgeschichte und die überragende Bedeutung des Schutzes der Menschenwürde. Angesichts ihres Charakters als Fundamentalnorm unserer Verfassungsordnung schiene es geradezu widersinnig, sie nicht justiziabel auszugestalten, der Schutz der Menschenwürde wäre ein blasser programmatischer Leitsatz bar tatsächlicher Schutzwirkung, könnten sich Einzelne nicht auf die Garantie berufen.
- 9 Auch die Argumente der Gegenauffassung lassen sich entkräften: So ist der Abschnitt von [Art. 1 bis 19 GG](#) mit der Überschrift „Die Grundrechte“ versehen. Dies legt nahe, dass auch [Art. 1 Abs. 1 GG](#) über Grundrechtsqualität verfügt. Ferner hat sich gezeigt, dass ein Rückgriff auf die Menschenwürde als Grundrecht die Gewährleistung eines lückenlosen Systems des Grundrechtsschutzes

4 Eine Übersicht zum Meinungsbild bietet Goos, [Innere Freiheit](#), 2011, 191 ff.

5 Vgl. v. Coelln, in: Gröpl/Windhorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Vorbemerkungen, Rn. 13 f.

6 So etwa [BVerfGE 125, 175](#), 222 (Hartz IV [2010]); Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 1, Rn. 28 ff.](#)

7 Siehe Dreier, in: Dreier, GG Kommentar, 3. Aufl., [Art. 1, Rn. 124 ff.](#)

8 So Enders, [Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. Zur Dogmatik des Art. 1 GG](#), 1997, 92 ff.

erleichtert, etwa beim postmortalen Persönlichkeitsschutz (§ 7 Rn. 4), der unbestritten ein bedeutsames Schutzgut bildet, dessen Schutz aber aus den übrigen Grundrechten schwer zu begründen ist. Auch der Umstand, dass die Menschenwürde den Nucleus aller Grundrechte bildet und durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG (§ 5 Rn. 19) geschützt wird, kann als Argument dafür herangezogen werden, dass Art. 1 Abs. 1 GG Grundrechtsqualität zukommen muss.

Art. 1 Abs. 1 GG ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG⁹ und der h.M. im Schrifttum kein bloßer objektiv-rechtlicher Programmsatz, sondern ein justiziables subjektives Grundrecht.¹⁰ 10

4. Welche Funktionen sind der Menschenwürdegarantie beizumessen?

Wie anderen Grundrechten auch, kommt der Menschenwürdegarantie natürlich die klassische Abwehrfunktion (§ 1 Rn. 29) zu. Schon dem Wortlaut zufolge ist ihr aber auch eine Schutzfunktion (§ 1 Rn. 35 ff.) beizumessen:¹¹ Der Staat ist verpflichtet, Menschen vor Verletzungen der Menschenwürde durch Dritte zu bewahren.¹² Beispielsweise muss das Vertragsrecht gewährleisten, dass Verletzungen der Achtung der Menschenwürde vertraglich nicht vereinbart oder gar durchgesetzt werden können.¹³ Darüber hinaus kann Art. 1 Abs. 1 GG auch ein Leistungsrecht verbürgen, etwa in Gestalt eines Anspruchs auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (§ 7 Rn. 31 ff.). 11

9 St. Rsp. siehe nur BVerfGE 12, 113, 123 (Schmid-Spiegel [1961]); 61, 126 (Erzwingungshaft [1982]); 109, 133, 151 (Langfristige Sicherheitsverwahrung [2004]).

10 Vgl. Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 16; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 28 ff. m.w.N.

11 Dazu Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 42 ff.

12 BVerfGE 115, 118, 159 (Luftsicherheitsgesetz [2006]).

13 Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 116 ff.